

Kirchengemeinde/Wahlbezirk¹:

....., den

Niederschrift über die Gemeinde-/Bezirksversammlung¹

Zu der Gemeinde-/Bezirksversammlung¹ aus Anlass der bevorstehenden Kirchenwahl ist

durch Abkündigung im Gottesdienst am

und am

sowie durch

eingeladen worden.

Die anwesenden Gemeindeglieder wählten gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 5 Kirchenordnung aus ihrer Mitte als Verhandlungsleiter/in : Frau/Herrn

Der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die Gesamtzahl der Presbyteriumsstellen in der Kirchengemeinde betragen wird. Darüber hinaus wurde mitgeteilt:

- Die Kirchengemeinde wurde nicht in Wahlbezirke eingeteilt.
- Die Kirchengemeinde wurde in Wahlbezirke eingeteilt und für diesen Wahlbezirk sind Presbyteriumsstellen zu besetzen.
 - In der Kirchengemeinde wird nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt.
 - In der Kirchengemeinde wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt.

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wurden über die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters, die Voraussetzungen für seine Übernahme sowie über den Gang des Verfahrens mit Terminen, Fristen, Beschwerdemöglichkeiten und die Briefwahlmöglichkeiten unterrichtet.

Die Gemeindeglieder wurden gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen. Dabei wurde deutlich gemacht, dass das Kirchenwahlgesetz das Presbyterium und die Gemeindeglieder dazu anhält, so viele Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigt und dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.

Zur Form der Wahlvorschläge und zur Vorschlagsfrist wurden § 13 Abs. 2 und § 14 KWG erläutert.

Formulare für die Wahlvorschläge lagen bereit. Es wurde darauf hingewiesen, dass sie auch im Gemeindebüro angefordert werden können.

Weiter wurde bekannt gemacht, dass Anfragen, Wahlvorschläge und Beschwerden im Wahlverfahren sowie Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen an das Presbyterium der Kirchengemeinde unter folgender Anschrift zu richten sind :

Presbyterium der

.....

(Str.)

(PLZ/Ort)

Beschwerden können auch schriftlich beim Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises eingelegt werden und müssen an folgende Anschrift gerichtet sein:

Kreissynodalvorstand des Evangelischen

Kirchenkreises

(Str.)

(PLZ/Ort)

Die Bekanntgabe wurde mit dem Hinweis verbunden, dass die Einhaltung der im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen nur dann gewährleistet ist, wenn Briefe, Wahlvorschläge, Beschwerden oder Wahlbriefe ausschließlich an die genannten Anschriften gesandt werden.

Da in der Gemeinde nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, wurde bekannt gemacht, dass die Abkündigungen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden, an folgenden Predigtstätten erfolgen:

.....

.....

Ort, Datum

....., den

.....
Vorsitzende/r des Presbyteriums
bzw. Presbyteriumsmitglied

.....
Presbyteriumsmitglied bzw.
wahlberechtigtes Gemeindeglied

.....
Presbyteriumsmitglied bzw.
wahlberechtigtes Gemeindeglied

¹ Unzutreffendes bitte streichen